



Anlage 1

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In der Verwaltungsrechtsache

01. APR. 85
Eckholt, Günnemann, Vetter
Rothstraße 6

Thomas Wüppesahl, Langer Kamp 22, 2054 Geesthacht,
Kläger,

Proz.Bev.: Rechtsanwälte Eckholt, Günnemann u. Vetter,
Rothstraße 6, 2000 Hamburg 50,

g e g e n
die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht, vertreten durch die
Bürgervorsteherin, 2054 Geesthacht,

Beklagte,
Az.: 6 A 459/84

w e g e n
Kommunalrecht

hat die 6. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts
auf die mündliche Verhandlung am 8.2.1985 in Schleswig, an welcher
teilgenommen haben:

Vors. Richter am VG
Richter am VG
Richter

Thiem,
Schlenzka,
Erps

sowie die ehrenamtlichen Richter Timmermann und Horn

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, daß die Beklagte den Kläger durch die
Anwendung folgender Regelungen in ihrer Geschäftsordnung vom
13.6.1984 auf ihn in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten als
Mitglied der Ratsversammlung rechtswidrig beeinträchtigt:

- a) § 13 Abs. 3 Satz 1, soweit die Zahl der Anträge auf zwei
beschränkt wird
- b) § 13 Abs. 4 Satz 1, soweit der Umfang der Begründung auf
eine DIN A-4 Seite beschränkt wird
- c) § 17 Abs. 2 Satz 2, soweit die Zahl der Anfragen auf zwei
beschränkt wird.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens werden zu drei Fünftel der Beklagten,
im übrigen dem Kläger auferlegt.

3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der
jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch
Sicherheitsleistung in Höhe der Vollstreckungsschuld abwenden,
wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vorher in
gleicher Höhe Sicherheit leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist als einziges fraktionsloses Ratsmitglied der Partei "Die Grünen" seit 1982 Mitglied der Ratsversammlung der Stadt Geesthacht; der Beklagten.

Er begehrt die Feststellung, daß die von der Beklagten verabschiedete Geschäftsordnung in wesentlichen Teilen rechtswidrig sei und ihn an der Ausübung seines Mandats hindere.

Die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht setzt sich aus 31 Ratsmitgliedern zusammen. Neben dem Kläger sind in ihr je 14 Mitglieder der CDU und der SPD und 2 Vertreter der FDP vertreten.

Durch Beschluß vom 13.6.1984 hat die Beklagte sich eine Geschäftsordnung gegeben (GOdRatsV.), die auszugsweise folgenden Wortlaut hat:

"§13 / Vorlagen und Anträge

(1) Der Magistrat und Ausschüsse im Sinne des § 30 Abs. 1 GO können Vorlagen und Anträge unmittelbar einbringen.

(2) Alle übrigen Ausschüsse leiten ihre Vorlagen über den Magistrat an die Ratsversammlung.

(3) Jedes Mitglied der Ratsversammlung kann höchstens zwei Anträge stellen, sofern es nicht wegen Befangenheit von der Beratung und Entscheidung des betreffenden Tagesordnungspunktes oder von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen ist, Anträge sollen nur zu Sachbereichen gestellt werden, die in die Zuständigkeit der kommunalen Selbstverwaltung fallen.

(4) Vorlagen zur Tagesordnung, die Anträge erhalten, sowie Anträge von Mitgliedern der Ratsversammlung nach Abs. 3 müssen schriftlich erläutert werden; die Begründung darf eine DIN A 4-Seite nicht überschreiten.

(5)

(6).....

§ 17 / Kleine und große Anfragen

(1) Jedes Mitglied der Ratsversammlung ist berechtigt, unter Punkt "Anfragen" der Tagesordnung vom Magistrat Auskunft über bestimmte, bezeichnete Tatsachen zu verlangen.

Sie können unter Punkt "Anfragen" in den Sitzungen der Ratsversammlung mündlich vorgetragen oder mindestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich eingebracht werden. Die in der Ratsversammlung mündlich vorgetragene Anfrage ist schriftlich zu Protokoll zu geben.

(2) Die Anfragen müssen kurz sein und sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beziehen. Kein Mitglied der Ratsversammlung darf während einer Sitzung mehr als zwei Anfragen stellen.

(3) Sofern der Bürgermeister oder der zuständige Dezernent die mündlich gestellte Anfrage nicht direkt oder der Magistrat die schriftlich gestellte Anfrage nicht in der Sitzung beantworten können, ist dem Fragesteller in der nächsten Sitzung zu antworten.

Die Beantwortung erfolgt mündlich; der Fragesteller und die Fraktionen erhalten eine Kopie der Antworten der Verwaltung.

(4) Die Anfragen und Antworten werden nicht erörtert.
Der Fragesteller hat ein Recht auf Ergänzungsfragen.

(5) Große Anfragen können Fraktionen oder mindestens sechs Mitglieder der Ratsversammlung stellen. Sie sind dem Bürgervorsteher schriftlich einzureichen. Der Bürgervorsteher

hat den Mitgliedern der Ratsversammlung und des Magistrates Abschriften dieser Anfragen zuzusenden. Diese Anfragen sind auf die Tagesordnung der nächsten Ratsversammlung zu setzen, vorausgesetzt, daß sie zehn Tage vorher eingereicht sind. Einer der Fragesteller erhält vor der Beantwortung das Wort zur Begründung. Der Magistrat hat die großen Anfragen in der Ratsversammlung zu beantworten. Sofern er dazu nicht in der Lage ist, entscheidet die Ratsversammlung auf Antrag des Fragestellers, ob, in welcher Form und bis wann der Magistrat antworten muß.

Absatz 4 Satz 1 findet bei "Große Anfragen" keine Anwendung.

§ 22 / Begrenzung der Redezeit

(1) Eine Rede soll nicht länger als fünf Minuten dauern. Als Berichterstatter gelten die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder im Rahmen ihres Geschäftsbereiches, die Antragsteller bei der erstmaligen Begründung ihres in die Tagesordnung eingebrachten Antrages und die beauftragten der Fraktionen bei der erstmaligen Begründung von Fraktionsanträgen. Berichterstattern wird eine Redezeit bis zu 15 Minuten eingeräumt.

Spricht ein Redner länger, so kann ihm der Bürgervorsteher nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es zur selben Angelegenheit nicht erneut erhalten.

(2) Kein Redner darf während einer Beratung mehr als zweimal zum selben Tagesordnungspunkt sprechen, es sei denn, daß die Ratsversammlung weiteren Reden nicht widerspricht. Änderungs- und Ergänzungsanträge sind im Rahmen des zweimaligen Rederechts zu stellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Bürgervorsteher

und die hauptamtlichen Magistratsmitglieder. Bei Haushaltsplanberatungen gibt es keine Begrenzung der Wortmeldungen und der Redezeit.

Gegen Teile dieser Bestimmungen wendet sich der Kläger. Er macht geltend, insbesondere durch die Regelungen in § 13 IV 1 und § 17 II GOdRatsV. in seinen Rechten als Ratsmitglied beeinträchtigt zu werden. Sie widersprechen dem Grundsatz des "freien Mandats", welches auch für Gemeindevertreter gelte und ihm ein Recht auf effektive Ausübung seiner Ratsherrentätigkeit einräume.

Dieser wiederum bedinge ein weniger beschränktes Antrags-,Frage, Rede und Stimmrecht, als dies nach der gegenwärtigen GOdRatsV. der Fall sei.

Der Kläger ist der Auffassung, daß die Ratsversammlung das ihr durch die Gemeindeordnung eingeräumte Ermessen, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu regeln, überschritten habe, indem sie ausschließlich ihn als fraktionsloses Mitglied, nicht aber die anderen fraktionsangehörigen Ratsmitglieder in ihren Rechten beschneide.

Diese hätten nämlich jederzeit die Möglichkeit, weitere Anträge und Anfragen über ihre Parteifreunde und Fraktionskollegen in die Ratsversammlung einzubringen.

Da die Geschäftsordnung in § 6 I normiere, daß die Ratsversammlung mindestens einmal pro 1/4 Jahr einzuberufen sei, wäre sein Antrags- und Anfragerecht auf 8 pro Jahr beschränkt, was ein effektives Arbeiten als Ratsmitglied unmöglich mache.

Auch für § 13 IV 1 der GOdRatsV gebe es keinen sachlichen

Grund der es rechtfertige, die Begründung eines Antrages auf eine DINA 4 Seite zu beschränken.

Der Umstand, daß durch ein Überschreiten dieser Begrenzung der Verwaltung Mehrarbeit und mehr Kosten entstehen, sei gegenüber einer effektiven Mandatsausübung kein ernsthaftes Argument.

Der Kläger hält auch die Regelung in § 17 V 1 für unrechtmäßig, nach der fraktionslose Mitglieder vom Recht auf Einbringen einer "Großen Anfrage" ausgeschlossen werden.

Schließlich verstoße auch die Begrenzung der Redezeit in " 22 GOdRatsV gegen das Recht, da dadurch ein mehrmaliges Recht zum Tagesordnungspunkt zu sprechen, unmöglich gemacht werde.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte den Kläger durch die Anwendung folgender Regelungen in der Geschäftsordnung der Beklagten vom 13.6.1984 auf ihn in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten als Mitglied der Ratsversammlung rechtswidrig beeinträchtigt:

-§ 13 Abs. 3 Satz 1, soweit die Zahl der Anträge auf zwei beschränkt wird

-§ 13 Abs. 4 Satz 1, soweit der Umfang der Begründung auf eine DIN-A4-Seite beschränkt wird,

-§ 17 Abs. 2 Satz 2, soweit die Zahl der Anfragen auf zwei beschränkt wird,

§ 17 Abs. 5 Satz 1, soweit das Recht auf Fraktionen beschränkt wird und

-§ 22 Abs. 2, soweit das Rederecht dort auf höchstens zweimal begrenzt wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß die dargelegten Beschränkungen notwendig seien, um die Funktionsfähigkeit der Ratsversammlung zu gewährleisten.

Angesichts der Fülle der in Geesthacht zu behandelnden Angelegenheiten und der beträchtlichen Anzahl von Gemeindevertretern sei diese nicht mehr gewährleistet, wollte man jedem Ratsmitglied ein unbeschränktes Anfrage- und Antragsrecht zubilligen.

Es liege auch keine Ungleichbehandlung darin, daß die GOdRatsV die Fraktionsangehörigen Ratsmitglieder begünstige. So sehe die Gemeindeordnung per Gesetz eine gewisse Privilegierung von Fraktionen und damit auch ihrer Mitglieder vor, wie § 32 a Abs. 4 der GO zeige.

Dieser Privilegierung werde insoweit Rechnung getragen, daß die GOdRatsV ausschließlich den Fraktionen das Recht einräume, "Große Anfragen" einzubringen.

Schließlich irre sich der Kläger auch über die Bescheidungsmöglichkeiten von Änderungs- und Ergänzungsanträgen. Wie § 15 GOdRatsV zeige, unterliege dieses Recht lediglich einer zeitlichen Beschränkung (§ 22 GOdRatsV), was jedoch zulässig sei.

Auch die Beschränkung des Antragsbegründungsrechts sei sachgerecht, da dieses bei entsprechender gedanklicher Vorbereitung ausreichend sei; zumal jedes Ratsmitglied gemäß § 22 Abs. 2 S. 2 GOdRatsV bei der erstmaligen Begründung seines in die Tagesordnung eingebrachten Antrages eine Redezeit von bis zu 15 Minuten habe, und ihm gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 auch noch das Recht zustehe, ein Schlußwort zu halten.

Letztlich halte sich auch die Redezeitbegrenzung gem. § 22

GOdRatsVers im gesetzlich zulässigen Rahmen, wie diverse höchstrichterliche Urteile zeigen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Der Kammer haben bei der Entscheidung die Akte des Klageverfahrens und die bei der Beklagten entstandenen Verwaltungsvorgänge vorgelegen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 VwGO gegeben. Es handelt sich hier um eine sog. "Kommunale Verfassungsstreitigkeit", weil der Kläger geltend macht, daß er durch die von ihm angegriffenen Regelungen der Geschäftsordnung in seiner Rechtsposition als Ratsmitglied beeinträchtigt werde.

Diese Beeinträchtigung liegt nach dem Klagevorbringen darin, daß seine Rechte und Pflichten zur Mitarbeit in der Stadtvertretung geschmälert würden, wenn sein Antrags- und Anfragerecht, seine Antragsbegründungsrecht und sein Rederecht durch einfachen Mehrheitsbeschluß beschränkt werden könnten.

Für das Rechtsschutzbegehren des Klägers ist die Form der Feststellungsklage nach § 43 VwGO gegeben. Das dafür erforderliche Feststellungsinteresse folgt dabei regelmäßig aus der Stellung des Ratsmitglieds im kommunalpolitischen Geschehen, daß durch jede widerstandslose Hinnahme einer Statusveränderung - bzw. verkürzung geschädigt würde.

Es handelt sich nicht um ein Normenkontrollbegehren, für das nach § 47 Abs. 1 VwGO die ausschließliche Zuständigkeit des OVG besteht; denn die Geschäftsordnung der Ratsversammlung der

Stadt Geesthacht stellt keine Rechtsvorschrift i.S. dieser Vorschrift dar.

Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung enthält - jedenfalls in den hier zur Nachprüfung gestellten Regelungen - eine Ordnung der "inneren Angelegenheiten"; sie betrifft allein den Ablauf der Sitzungen und die Befugnisse der Stadtvertretung; ihres Vorsitzenden, ihrer Mitglieder sowie der Fraktionen in Bezug auf den Sitzungsablauf; ihr wird deshalb auch der Rechtscharakter einer ("bloßen") Verwaltungsvorschrift beigemessen (Gönnenwein 1963, S. 283; Bad-Württ VGH vom 30.12.1971, Die Gemeinde 1973, 19); sie äußert letztlich die Wirkung einer reinen Selbstbindung.

Damit sind rechtliche Auseinandersetzungen über die Verbindlichkeiten von Regelungen der Geschäftsordnung Streitigkeiten über den Inhalt des sich aus der Zugehörigkeit zur Stadtvertretung ergebenden Rechtsverhältnisses.

II.

Die Klage ist auch zum überwiegenden Teil begründet. Der Kläger ist durch die Regelungen § 13 Abs. 3 Satz 1, soweit die Zahl der Anträge auf zwei beschränkt wird, § 13 Abs. 4 Satz 1, soweit der Umfang der Antragsbegründung auf eine DIN A-4 Seite beschränkt wird und durch § 17 Abs. 2 Satz 2, soweit die Zahl der Anfragen auf zwei beschränkt wird, in der Geschäftsordnung der Ratsversammlung der Stadt Geesthacht verletzt (1-3).

Im übrigen ist die Klage unbegründet (4,5).

1. Die Begrenzung des Anfrage-, Antrags und Antragsbegründungsrechts verstößt gegen das aus § 32 Gemeindeordnung (im weiteren GO) folgende Initiativrecht des Klägers in seiner Stellung als Mitglied der Ratsversammlung der Stadt Geesthacht.

Die Rechtsstellung der Mitglieder der Ratsversammlung wird

gemäß § 32 GO durch die Gewähr des "freien Mandats" bestimmt, welches die Möglichkeit zur effektiven Mandatsausübung gewährleistet. Dies wird durch die oben genannten Regelungen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt, denn die einzelnen Mitgliedschaftsrechte werden durch sie über das notwendige Maß hinaus beschränkt.

Zwar räumt § 34 Abs. 2 GO einer Gemeindevertretung grundsätzlich das Recht ein, ihre Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Auch ist der Beklagten darin zuzustimmen, daß ohne eine auf Beschränkung der Mitgliedschaftsrechte ausgerichtete Geschäftsordnung die Arbeitsfähigkeit in der Gemeindevertretung nicht auf Dauer gewährleistet werden könne, weil man ansonsten der Obstruktion jeder Minderheit und selbst einzelner Abgeordneter ausgeliefert wäre. Insofern mußte die Beklagte von ihrem Recht aus § 34 Abs. 2 GO Gebrauch machen und sich eine Geschäftsordnung geben, die notwendigerweise eine Beschneidung der Mitgliedschaftsrechte bewirkte. Dies hat sie auch durch Beschluß vom 13.6.1984 getan. Seine Grenze findet ein solcher Beschluß aber am Wesen und an der grundsätzlichen Aufgabe der Ratsversammlung "Forum für Rede und Gegenrede" kommunaler Belange zu sein.

Wegen dieser sich ergebenden Interdependenz zwischen dem Initiativrecht des einzelnen Mitglied der Ratsversammlung (§ 32 GO-SH) und dem Recht der Ratsversammlung aus § 34 GO-SH ist es notwendig, solche Regelungen zu finden, die den Wirkungsgrad der einander widerstrebenden Regelungen und deren gesetzlichen Gesamtzusammenhang, in dem beide stehen, genau beachten. Danach ist zu berücksichtigen, daß die Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften Vertreter der Einwohner der Gemeinde sind und verfassungsrechtlich den Status des Repräsentanten haben. Dieses sich aus § 28 Abs. 1 S. 2 unmittelbar ergebende

Recht bedingt eine größtmögliche Handlungsfreiheit der einzelnen Ratsmitglieder durch ein weitgefaßtes Rede-,Antrags- und Abstimmungsrecht.

Dem steht § 34 Abs. 2 GO als Organisationsnorm gegenüber, deren wesentlicher Zweck darin besteht, einen geordneten Geschäftsgang während der Sitzungen zu gewährleisten, um auf diese Weise eine möglichst effektive Mandatsausübung der jeweiligen Repräsentanten zu gewährleisten.

Demzufolge können nur solche Bestimmungen in der Geschäftsordnung einer Gemeindevertretung rechtmäßig sein, die erforderlich sind, um einen geordneten Geschäftsgang zu ermöglichen, ohne dabei den auf effektive Mandatsausübung ausgerichteten Handlungsspielraum des einzelnen Gemeindevertreters mehr als notwendig zu beschränken. Diesen Erfordernissen trägt die Geschäftsordnung in den angesprochenen Regelungen nicht angemessen Rechnung.

So wird dem Kläger durch die Beschneidung des Antrags- und Anfragerechts die Möglichkeit genommen, je nach Sachlage und Dringlichkeit zu aktuellen kommunalpolitischen Themen in ausreichendem Maße Stellung zu nehmen und initiativ zu werden, d.h. mehr als zwei Anträge und Anfragen in die Ratsversammlung einzubringen, und zwar unabhängig von der Frage, ob ein geordneter Geschäftsgang dies gebieten würde und ob ein vergleichbares Begehren auch bei den anderen Ratsmitgliedern vorliegt. Dies gilt um so mehr, als ein fraktionsloses Ratsmitglied nach § 34 Abs. 4 GO ohnehin kein Recht hat, daß seine Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Außerdem stünde der Beklagten jederzeit die Möglichkeit offen, nach (kurzer) Antragsbegründung die weitere Behandlung des Themas durch Beschluß abzulehnen; denn der Inhalt eines Rechts

auf Antragstellung kann nicht weitergehen, als einen Antrag oder eine Anfrage bei der Ratsversammlung einzubringen, ihn vor der Ratsversammlung zu begründen und die Entscheidung über ihn herbeizuführen.

Letztlich stehen diese von der Beklagten beschlossenen Regelungen, dem von ihr selbst gesetzten Ziel, einer effektiven Arbeit in der Gemeindevertretung entgegen. Würde nämlich die Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung Gültigkeit haben, ergäbe sich für jedes Mitglied der Ratsversammlung das -einklagbare- Recht, pro Sitzung 2 Anträge und Anfrage zu stellen, was bei einer Anzahl von 31 Ratsmitgliedern und voller Ausschöpfung dieser Rechte die völlige Funktionsunfähigkeit der Ratsversammlung zur Folge hätte.

2. Um einen geordneten Geschäftsgang zu gewährleisten, stehen der Beklagten anstatt der Beschränkung des Anfragerechts durch § 17 Abs. 2 S. 2 der Geschäftsordnung darüberhinaus noch weitere und zudem wesentlich mildere und flexiblere Mittel zur Verfügung.

So ließe schon die Form der Anfragen und der darauf folgenden Antworten, die sich durch Kürze und Klarheit auszeichnen könnten, grundsätzlich eine größere Anzahl von Anfragen zu.

Beschlüsse, die den "Schluß der Debatte" oder den "Schluß der Rednerliste" anordnen würden, oder die die Redezeit pro Tagesordnungspunkt generell begrenzen, sind nur einige der Möglichkeiten, die die starre Regelung in § 17 Abs. 2 S. 2 der Geschäftsordnung der Beklagten absolet machen.

3. Auch die Beschneidung des Antragsgründungsrechts auf eine DIN A-4-Seite in § 13 der Geschäftsordnung wird den

Erfordernissen einer geordneten und effektiven Mandatsausübung nicht gerecht.

So kann es im Einzelfall wegen der Kompliziertheit der zu behandelnden Materie oder wegen der besonderen Art des Vorbringens geradezu geboten sein, einen Antrag gegenüber der Gemeindevertretung ausführlicher zu begründen, als dies auf einer DIN A 4 Seite möglich wäre, ohne daß damit generell ein geordneter Geschäftsgang in Frage gestellt wäre.

So kann etwa der Antrag auf Erlaß einer Baumschutzverordnung einen erheblich größeren Begründungsaufwand erforderlich machen, als etwa ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zugunsten der Umweltorganisation "Greenpeace".

Von daher bedarf es - im Falle eines Regelungsbedürfnisses seitens der Beklagten - einer Regelung, die im Einzelfall eine flexiblere Handhabung des Antragsbegründungsrechts ermöglichte, wie es beispielsweise durch eine "Sollvorschrift" der Fall wäre.

Im übrigen stünde den Organen der Beklagten die Möglichkeit offen, die Aufnahme eines Antrags auf die Tagesordnung - insbesondere bei fraktionslosen Ratsmitgliedern - vom Umfang der Antragsbegründung abhängig zu machen, so daß es auch aus diesem Grund nicht der starren Regelung in § 13 der Geschäftsordnung bedürfte.

4. Demgegenüber wendet sich der Kläger ohne Erfolg gegen die in § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung festgelegte Redezeitsbegrenzung.

Die Beschränkung des Mitgliedschaftsrechtes für den Kläger trägt sowohl einer geordneten Mandatsausübung, wie dem eines

geordneten Geschäftsganges angemessen Rechnung, denn diese Regelung ist geeignet, die sachliche Arbeit der Ratsversammlung zu fördern und stellt außerdem sicher, daß eine Vielzahl von Mandatsträgern zu einem Tagesordnungspunkt sprechen können.

Durch die weitere Regelung in § 22 Abs. 2 letzter Halbsatz, wonach weiteres Reden zulässig bleibt, wenn die Ratsversammlung nicht widerspricht, wird zudem dem Umstand Rechnung getragen, daß im Einzelfall ein über diese Beschränkung hinausgehendes Redebedürfnis möglich bleibt.

Dabei ist auch eine Benachteiligung des fraktionslosen Klägers nicht zu befürchten, da er bei einer weiteren Zulassung von Redebeiträgen ausreichend Schutz durch den Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß Art. 3 I GG genießt und nicht zu erwarten ist, daß die Beklagte diesen mißachtet.

5. Schließlich vermag die Kammer auch der Auffassung des Klägers nicht zu folgen, wonach seine Ausschließung von der Möglichkeit "Große Anfragen" zu stellen in § 17 Abs. 5 der Geschäftsordnung, sachlich nicht zu rechtfertigen sei.

Das Recht, eine "Große Anfrage" zu stellen, bewirkt grundsätzlich eine erhebliche Mehrbelastung der Arbeit in der Verwaltung, als auch in der Ratsversammlung.

Wollte man dem einzelnen Abgeordneten ein solches Recht zubilligen, bestünde für ihn die Möglichkeit, sowohl Einfluß auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung als auch auf die in der Ratsversammlung zu nehmen und somit beide bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu behindern.

Von daher erscheint es sachgerecht, dieses Recht dem einzelnen

Abgeordneten nur dann zuzubilligen, wenn es ihm gelingt, für sein Anliegen eine größere Anzahl von Ratsmitgliedern zu gewinnen, was im positiven Fall den Schluß zuließe, daß es sich dabei um eine "bedeutende Sache" handelt.

Auch aus dem Gedanken des Minderheitenschutzes läßt sich nicht das Begehren des Klägers begründen, denn aus ihm lassen sich keine konkreten Rechtsfolgen gegenüber den in der GO getroffenen Regelungen herleiten, sofern nicht deren Bestimmungen eine Auslegung im Sinne des Minderheitenschutzes eröffnen.

Der Gedanke des Minderheitenschutzes steht nämlich in einem gewissen Spannungsverhältnis zum demokratischen Mehrheitsprinzip. Das Mehrheitsprinzip gehört zu den fundamentalen Prinzipien der Demokratie und hat nach Art 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG Verfassungsrang.

Diesem Demokratieprinzip widerspräche es, wollte man einem Organteil gegen den Willen der Mehrheit das Recht einräumen, Rechte an sich zu ziehen, die eigentlich nur dem Organ als Ganzem zustehen. Dies wäre hier der Fall. Die Verantwortung, der Gemeinde Rechenschaft abzulegen, besteht in erster Linie gegenüber der Gemeindevertretung und nicht gegenüber dem einzelnen Ratsmitglied; als bloßem Organteil.

Wenn die Ratsversammlung eine Einschränkung ihres Willens bzw. ihrer Verfügungsbefugnis bei "Großen Anfragen" nur dann zulassen will, wenn dies von Fraktionen oder von mindestens 6 Ratsmitgliedern verlangt wird, kommt dadurch zum Ausdruck, daß sie sich nur dann im größerem Rahmen mit einem Thema befassen will, wenn bedeutende kommunale Belange tangiert werden.

Sofern eine Fraktion oder 6 Ratsmitglieder sich zu einer

solchen Antragstellung bereit finden, wird die Bedeutsamkeit ihres Anliegens indiziert.

Der Kammer erscheint diese Regelung sachgerecht, zumal dem einzelnen Abgeordneten das Recht "Große Anfragen" einzubringen, nicht gänzlich genommen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Sie wäre innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Gottorfstraße 2, 2380 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb dieser Frist beim Oberverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein, Uelzener Straße 40, 2120 Lüneburg, eingeht.

Thiem

Schlenzka

Erps

